

07.05.21

Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Haushaltsausschusses – Drucksache 19/29389 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

– Drucksache 19/28165 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 28.05.21

Erster Durchgang: Drs. 136/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„bb) die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen geltenden Systematik und Ansatz- und Bewertungsvorschriften;“.
- b) Buchstabe g Doppelbuchstabe bb Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen geltenden Systematik und Ansatz- und Bewertungsvorschriften;“.

2. Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Übergangsregelung

Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und § 3 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe b werden erstmals für das Berichtsjahr 2025 erfasst.“ ‘